

Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung im SIP-Archiv

zwischen

und

Leibniz-Institut für Angewandte Geophysik
Stilleweg 2
D-30655 Hannover

- nachfolgend „Auftraggeber“ bzw. „Verantwortlicher“ -

- nachfolgend „Auftragnehmer“ bzw. „Auftragsverarbeiter“ -
- beide nachfolgend gemeinsam „Vertragsparteien“ -

wird der folgende Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung geschlossen:

Inhalt

Präambel

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Konkretisierung des Auftragsinhalts

§ 3 Verantwortlichkeit und Weisungsbefugnis

§ 4 Beachtung zwingender gesetzlicher Pflichten durch den Auftragnehmer

§ 5 Technisch-organisatorische Maßnahmen und deren Kontrolle

§ 6 Mitteilung bei Verstößen durch den Auftragnehmer

§ 7 Löschung und Rückgabe von Daten

§ 8 Übertragung von Daten an neuen Eigentümer

§ 9 Subunternehmen

§ 10 Vergütung

§ 11 Datenschutzkontrolle

§ 12 Dauer des Auftrags

§ 13 Schlussbestimmungen

Präambel

Die Vertragsparteien wollen ein Auftragsdatenverarbeitungsverhältnis eingehen. Um die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten gemäß den Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), des Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG) und den künftigen gesetzlichen Vorgaben zu konkretisieren, schließen die Vertragsparteien die nachfolgende Vereinbarung.

Eines der Ziele dieser Vereinbarung ist es, für den Zeitraum bis zur Geltung der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 Des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG - DSGVO) am 25. Mai 2018 und darüber hinaus, eine für beide Vertragsparteien rechtssichere und datenschutzkonforme Zusammenarbeit zu ermöglichen. Die Vereinbarung orientiert sich inhaltlich an den Vorgaben der DSGVO, so dass auch nach Inkrafttreten der Verordnung am 25. Mai 2018¹ die Zusammenarbeit auf Grundlage dieser Vereinbarung erfolgen kann.

¹ Die DSGVO ist gemäß Art. 99 Abs. 2 ab dem 25. Mai 2018 unmittelbar anwendbares Recht; das BDSG/NDSG, jeweils in der Fassung bis zum 25. Mai 2018, ist aufgrund des Vorrangs der DSGVO dann nicht mehr anwendbar, soweit die DSGVO abweichende Regelungen trifft oder Öffnungsklauseln vorsieht, von denen der nationale Gesetzgeber für eine Nachfolgeregelung zum BDSG Gebrauch machen wird.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Vereinbarung findet Anwendung auf die Speicherung, Übermittlung Verarbeitung und Löschung (im Folgenden: Verarbeitung) geophysikalischen Messdaten und personenbezogener Daten (im Folgenden: Daten), die im § 2 konkretisiert sind oder im Rahmen von deren Durchführung anfallen oder dem Auftragnehmer bekannt werden. Nicht unter den Anwendungsbereich fallen Daten von Mitarbeitern des Auftragnehmers, soweit sie ausschließlich das Beschäftigungsverhältnis mit dem Auftragnehmer betreffen.

§ 2 Konkretisierung des Auftragsinhalts

(1) Gegenstand der Auftragsdatenverarbeitung sowie Umfang, Art und Zweck der vorgesehenen Dienstleistung umfasst folgende Arbeiten und Leistungen:

Beim SIP-Archiv handelt es sich um eine nur für einen geschlossenen Nutzerkreis (Zugang nur nach Nutzer-Registrierung) zugängliche Webanwendung zur Ablage und zum Austausch von geophysikalischen Messdaten zwischen den teilnehmenden Institutionen. Der Auftragnehmer stellt eine Web-Anwendung zur Verfügung, mit der die teilnehmenden registrierten Nutzer ihre geophysikalischen Messdaten mit den zugehörigen beschreibenden Metadaten (Proben und Messungen) eigenverantwortlich in recherchierbarer Form speichern und beschreiben sowie diese auf Anforderung eigenverantwortlich an andere registrierte Nutzer weitergeben können.

(2) Folgende Datenarten oder -kategorien sind Gegenstand der Verarbeitung durch den Auftragnehmer:

- geophysikalische Messdaten:
 - primär Textdateien im ASCII-Format
 - zugehörige Metadaten zu Proben
 - zugehörige Metadaten zu Messungen

- Nutzerdaten:
 - Nachname
 - Vorname
 - Akademischer Titel
 - vollständiger Name
 - Anrede
 - Sprache
 - Institution
 - Telefonnummer
 - E-Mail-Adresse
 - Passwort
 - Login-Name
 - Bestellhistorie (ja/nein)
 - Status (freigeschaltet ja/nein)
 - Rolle (Ansprechpartner ja/nein)

(3) Der Kreis der durch den Umgang mit ihren Daten Betroffenen sind die am SIP-Archiv teilnehmenden Institutionen und deren im SIP-Archiv registrierte Nutzer.

§ 3 Verantwortlichkeit und Weisungsbefugnis

(1) Der Auftraggeber ist verantwortliche Stelle bzw. Verantwortlicher i.S.d. nationalen Datenschutzgesetze bzw. der Datenschutzgrundverordnung für die Verarbeitung von Daten im Auftrag durch den Auftragnehmer.

(2) Die Vertragsparteien sind für die Einhaltung der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Der Auftraggeber kann jederzeit die Herausgabe, Berichtigung, Anpassung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten verlangen.

(3) Zur Gewährleistung des Schutzes der Betroffenenrechte unterstützt der Auftragnehmer den Auftraggeber angemessen, insbesondere durch die Gewährleistung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen.

(4) Soweit sich ein Betroffener zwecks Geltendmachung eines Betroffenenrechts unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.

(5) Der Auftragnehmer darf Daten ausschließlich im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers verarbeiten. Eine Weisung ist die auf einen bestimmten Umgang des Auftragnehmers mit Daten gerichtete schriftliche Anordnung des Auftraggebers.

(6) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie von Seiten des Auftraggebers bestätigt oder geändert wird.

(7) Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes mit Verfahrensänderungen sind gemeinsam abzustimmen und zu dokumentieren. Auskünfte an Dritte oder den Betroffenen darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen. Der Auftragnehmer verwendet die Daten für keine anderen Zwecke und ist insbesondere nicht berechtigt, sie an Dritte weiterzugeben. Kopien und Duplikate werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt.

(8) Der Auftraggeber führt die Verfahrensbeschreibung gemäß § 4g Abs. 2 Satz 2 BDSG bzw. § 8 NDSG (ab Mai 2018: Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten i.S.d. Art. 30 DSGVO). Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber auf dessen Wunsch Informationen zur Aufnahme in das Verzeichnis zur Verfügung. Der Auftragnehmer führt entsprechend den Vorgaben des Art. 28 Abs. 2 DSGVO spätestens ab 25. Mai 2018 ein Verzeichnis zu allen Kategorien von im Auftrag des Verantwortlichen durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung.

(9) Die Verarbeitung der Daten im Auftrag des Auftraggebers findet ausschließlich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland statt. Eine Verlagerung in einen Staat außerhalb des in Satz 1 genannten Territoriums bedarf der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Die grundlegenden Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bleiben unberührt.

(10) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer stellen sicher, dass ihnen unterstellte natürliche Personen, die Zugang zu Daten haben, diese nur auf Anweisung des Auftraggebers verarbeiten

(11) Der Auftraggeber benennt die im Anhang 2 „Weisungsberechtigte und weisungsempfangsberechtigte Personen“ aufgeführten weisungsberechtigten Personen (Ansprechpartner).

Die Weisungserteilung im SIP-Archiv erstreckt sich auf

- die Aktivierung, Deaktivierung und Löschung von Nutzerkonten der eigenen Institution
- die Freigabe/Weitergabe von Messdaten der eigenen Institution an Nutzer fremder Institutionen
- die Ablehnung einer Weitergabe von Messdaten der eigenen Institution an Nutzer fremder Institutionen

Diese Weisungen erfolgen innerhalb der Anwendung in einem nur für die Ansprechpartner bzw. Vertreter zugänglichen Bereich in Form von Programmfunktionen zur Erfüllung der entsprechenden Aufgaben.

Für den Fall, dass sich die weisungsberechtigten Personen beim Auftraggeber ändern, wird der Auftraggeber dies dem Auftragnehmer schriftlich in Form eines aktualisierten Anhangs 2 „Weisungsberechtigte und weisungsempfangsberechtigte Personen“ unverzüglich mitteilen.

(12) Der Auftragnehmer benennt die im Anhang 2 „Weisungsberechtigte und weisungsempfangsberechtigte Personen“ aufgeführten weisungsempfangsberechtigten Personen. Deren Namen und Kontaktdaten sind für die Ansprechpartner innerhalb der Anwendung im Programmbereich der Mitarbeiter-Verwaltung einsehbar.

Für den Fall, dass sich die weisungsempfangsberechtigten Personen beim Auftragnehmer ändern, wird der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber schriftlich in Form eines aktualisierten Anhangs 2 „Weisungsberechtigte und weisungsempfangsberechtigte Personen“ unverzüglich mitteilen. Die Angaben im Programmbereich der Mitarbeiter-Verwaltung werden entsprechend aktualisiert.

§ 4 Beachtung zwingender gesetzlicher Pflichten durch den Auftragnehmer

(1) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich die zur Verarbeitung der Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen und weist dies dem Auftraggeber auf Wunsch nach.

(2) Die Vertragsparteien unterstützen sich gegenseitig beim Nachweis und der Dokumentation der ihnen obliegenden Rechenschaftspflicht im Hinblick auf die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung (Art. 5 Abs. 2 DSGVO). Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber hierzu bei Bedarf entsprechende Informationen zur Verfügung.

(3) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich über Kontrollen und Maßnahmen durch die Aufsichtsbehörden oder falls eine Aufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei dem Auftragnehmer anfragt, ermittelt oder sonstige Erkundigungen einzieht.

§ 5 Technisch-organisatorische Maßnahmen und deren Kontrolle

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren die in dem Anhang 1 „Technisch-organisatorische Maßnahmen“ zu dieser Vereinbarung niedergelegten konkreten technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen. Der Anhang ist Gegenstand dieser Vereinbarung.

(2) Technische und organisatorische Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der in dem Anhang 1 „Technisch-organisatorische Maßnahmen“ festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

(3) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen, die zum Nachweis der Einhaltung der in dieser Vereinbarung getroffenen und der gesetzlichen Vorgaben erforderlich sind. Er wird insbesondere Überprüfungen/Inspektionen, die vom Auftraggeber oder einem anderen von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden, ermöglichen und deren Durchführung unterstützen. Der Nachweis der Umsetzung solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann dabei auch durch Vorlage eines aktuellen Testats, von Berichten hinreichend qualifizierter und unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragte, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren) oder einer geeigneten Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. nach BSI-Grundschutz) erbracht werden.

(4) Der Auftraggeber kann sich zu Prüfzwecken nach Terminabsprache in den Betriebsstätten des Auftragnehmers von der Angemessenheit der Maßnahmen zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben oder der zur Durchführung dieses Vertrages erforderlichen technischen und organisatorischen Erfordernisse überzeugen.

(5) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber darüber hinaus alle erforderlichen Informationen zur Verfügung, die er für eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz der Daten (Datenschutz-Folgeabschätzung i.S.d. Art. 35 DSGVO) benötigt.

(6) Der Auftragnehmer hat im Benehmen mit dem Auftraggeber alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten bzw. der Sicherheit der Verarbeitung, insbesondere auch unter Berücksichtigung des Stands der Technik, sowie zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für Betroffene zu ergreifen.

§ 6 Mitteilung bei Verstößen durch den Auftragnehmer

Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber umgehend bei schwerwiegenden Störungen seines Betriebsablaufes, bei Verdacht auf Verstöße gegen diese Vereinbarung sowie gesetzliche Datenschutzbestimmungen, bei Verstößen gegen solche Bestimmungen oder anderen Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber vollumfänglich bei der Erfüllung von Melde- und Benachrichtigungspflichten an die Aufsichtsbehörde bzw. Betroffene, die sich im Rahmen der Durchführung dieser Vereinbarung ergeben.

§ 7 Löschung und Rückgabe von Daten

(1) Überlassene Datenträger und Datensätze verbleiben im Eigentum des Auftraggebers.

(2) Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Leistungen oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber, jedoch spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung, hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangte Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände (wie auch hiervon gefertigten Kopien oder Reproduktionen), die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen, oder nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Ein Lösungsprotokoll ist dem Auftraggeber auf Anforderung vorzulegen.

(3) Der Auftragnehmer kann Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen bis zu deren Ende auch über das Vertragsende hinaus aufbewahren. Alternativ kann er sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben. Für die nach Satz 1 aufbewahrten Daten gelten nach Ende der Aufbewahrungsfrist die Pflichten nach Absatz 2.

(4) Die vollständige Rückgabe von Daten an den Auftraggeber ist von diesem schriftlich zu bestätigen.

§ 8 Übertragung von Daten an neuen Eigentümer

(1) Der Auftraggeber hat das Recht eine vollständige Übertragung der geophysikalischen Daten an einen Dritten zu veranlassen. Die schließt alle Rechte und Pflichten an dem entsprechenden Datensatz mit ein. Der Auftraggeber verliert dadurch sämtliche Ansprüche und Rechte an den Daten. Die Weisung zur Übertragung muss in Schriftform erfolgen. Der Dritte muss der Übertragung in Schriftform zustimmen.

(2) Die vollständige Übertragung von Daten an den neuen Eigentümer ist von diesem schriftlich dem vorherigen Eigentümer und dem Auftragnehmer zu bestätigen.

§ 9 Subunternehmen

(1) Aufträge an Dritte, wie z.B. andere Unternehmen, Behörden, sonstige Stellen oder freie Mitarbeiter (Subunternehmen), durch den Auftragnehmer dürfen nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers vergeben werden.

(2) Wenn Subunternehmen durch den Auftragnehmer eingeschaltet werden, hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass seine vertraglichen Vereinbarungen mit dem Subunternehmen so gestaltet sind, dass das Datenschutzniveau mindestens der Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer entspricht und alle vertraglichen und gesetzlichen Vorgaben beachtet werden; dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf den Einsatz geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen Sicherheitsniveaus der Verarbeitung.

(3) Dem Auftraggeber sind in der vertraglichen Vereinbarung mit dem Subunternehmen Kontroll- und Überprüfungsrechte entsprechend dieser Vereinbarung einzuräumen. Ebenso ist der Auftraggeber berechtigt, auf schriftliche Anforderung vom Auftragnehmer Auskunft über den Inhalt des mit dem Subunternehmen geschlossenen Vertrages und die darin enthaltene Umsetzung der datenschutzrelevanten Verpflichtungen des Subunternehmens zu erhalten.

(4) Kommt das Subunternehmen seinen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen nicht nach, so haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber für die Einhaltung der Pflichten des Subunternehmens. Der Auftragnehmer hat in diesem Falle auf Verlangen des Auftraggebers die Beschäftigung des Subunternehmens ganz oder teilweise zu beenden oder das Vertragsverhältnis mit dem Subunternehmen zu lösen, wenn und soweit dies nicht unverhältnismäßig ist.

§ 10 Vergütung

Die Auftragsdatenverarbeitung erfolgt für den Auftraggeber entgeltfrei.

§ 11 Datenschutzkontrolle

Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen im erforderlichen Umfang selbst oder durch Dritte zu kontrollieren. Der Auftraggeber ist insbesondere berechtigt, Auskünfte einzuholen und nach Terminabsprache Einsicht in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme zu nehmen sowie sonstige Kontrollen vor Ort durchzuführen. Der Auftragnehmer sichert zu, dass er, soweit erforderlich, bei diesen Kontrollen mitwirkt.

§ 12 Dauer des Auftrags

(1) Der Vertrag beginnt am _____ und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Er ist mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende kündbar.

(3) Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen die anzuwendenden Datenschutzvorschriften oder gegen Pflichten aus diesem Vertrag vorliegt, der Auftragnehmer eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will oder der Auftragnehmer den Zutritt des Auftraggebers oder der zuständigen Aufsichtsbehörde vertragswidrig verweigert.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

(2) Der Anhang 1 „Technisch-organisatorische Maßnahmen“ ist Bestandteil dieses Vertrages.

(3) Der Anhang 2 „Weisungsberechtigte und weisungsempfangsberechtigte Personen“ ist Bestandteil dieses Vertrages.

(4) Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung tritt diejenige wirksame und durchführbare Regelung, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Datum, Ort

Datum, Ort

Unterschrift (Auftraggeber)

Unterschrift (Auftragnehmer)

Name, Vorname, Funktion

Name, Vorname, Direktor LIAG

Anhang 1 „Technisch-organisatorische Maßnahmen“

zum Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung im SIP-Archiv vom
zwischen dem Leibniz-Institut für Angewandte Geophysik, Stilleweg 2, D-30655 Hannover
und

§ 5 des Vertrags zur Auftragsdatenverarbeitung verweist zur Konkretisierung der technisch-organisatorischen Datenschutzmaßnahmen auf diesen Anhang.

§ 1 Technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen

Die Vertragspartner sind verpflichtet, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchzuführen, dass die Verarbeitung der Daten im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person in angemessener Form gewährleistet ist.

§ 2 Innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer wird seine innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Dabei sind insbesondere Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten oder Datenkategorien geeignet sind.

§ 3 Konkretisierung der Einzelmaßnahmen

(1) Im Einzelnen werden folgende Maßnahmen bestimmt, die ab 25. Mai 2018 der Umsetzung der Vorgaben des Art. 32 DSGVO dienen:

Nr.	Maßnahme	Umsetzung der Maßnahme
1.	Zutrittskontrolle Unbefugten ist der Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verweh-	<i>Es handelt sich um geschlossene Räume mit besonderer Schließberechtigung (Rechenzentrum).</i>
2.	Zugangskontrolle Es ist zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können.	<i>Zugang ist nur für registrierte Benutzer möglich. Näheres s. Verfahrensbeschreibung, nicht öffentlicher Teil.</i>
3.	Zugriffskontrolle Es ist zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können.	<i>Die registrierten Benutzer sind einem Berechtigungs- und Rollenkonzept zugeordnet.</i>

Anhang 1 „Technisch-organisatorische Maßnahmen“
zum Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung im SIP-Archiv

4.	<p>Weitergabekontrolle Es ist zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist.</p>	<i>Erfolgt nach Maßgabe des Auftraggebers im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung.</i>
5.	<p>Eingabekontrolle Es ist zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind.</p>	<i>Die Eingabe der Daten erfolgt eigenverantwortlich durch den Auftraggeber.</i>
6.	<p>Auftragskontrolle Es ist zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten und die geophysikalischen Messdaten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können.</p>	<i>Die Auftragsdatenverarbeitung erfolgt durch den Auftragnehmer weisungsgebunden an den Auftraggeber.</i>
7.	<p>Verfügbarkeitskontrolle Es ist zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind.</p>	<i>Die Daten sind im Rechenzentrum gespeichert, welches nach aktuellem Stand der Technik vor Ausfall, Fremdzugriff und Beschädigung geschützt ist. Regelmäßige Datensicherungen werden erstellt.</i>
8.	<p>Trennungskontrolle Es ist zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.</p>	<i>Der Gesamtdatenbestand ist nach Auftraggebern getrennt (mandantenfähig). Das Produktivsystem ist getrennt vom Test- und Entwicklungssystem.</i>

(2) Es ist ein Verfahren zu etablieren, dass eine regelmäßige Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der zum Einsatz kommenden technischen und organisatorischen Maßnahmen durch die Vertragsparteien ermöglicht, das spätestens ab 25. Mai 2018 umgesetzt wird.

Datum, Ort

Datum, Ort

Unterschrift (Auftraggeber)

Unterschrift (Auftragnehmer)

Name, Vorname, Funktion

Name, Vorname, Direktor LIAG

Anhang 2 „Weisungsberechtigte und weisungsempfangsberechtigte Personen“

zum Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung im SIP-Archiv vom
zwischen dem Leibniz-Institut für Angewandte Geophysik, Stilleweg 2, D-30655 Hannover
und

§ 3 des Vertrags zur Auftragsdatenverarbeitung verweist zur Konkretisierung der Weisungsbefugnis und Festlegung der verantwortlichen Ansprechpartner beim Auftraggeber sowie zur Konkretisierung der weisungsempfangsberechtigten Personen beim Auftragnehmer auf diesen Anhang.

§ 1 weisungsberechtigte Personen beim Auftraggeber

Der Auftraggeber benennt folgende weisungsberechtigten Personen (Ansprechpartner) im Zusammenhang mit der Teilnahme am SIP-Archiv:

1. Hauptansprechpartner	
Name:	
Vorname:	
Akad. Titel:	
Institution:	
Dienstl. Adresse:	
Telefonnummer:	
E-Mail-Adresse:	

1. Vertreter (optional)	
Name:	
Vorname:	
Akad. Titel:	
Institution:	
Dienstl. Adresse:	
Telefonnummer:	
E-Mail-Adresse:	

§ 2 weisungsempfangsberechtigten Personen beim Auftragnehmer

Der Auftragnehmer benennt folgende weisungsempfangsberechtigten Personen im LIAG:

1. Fachlicher Ansprechpartner:
Dr. Matthias Halisch, 0511-643 2331, Matthias.Halisch@leibniz-liag.de
2. Technische Ansprechpartner
Jens Gramenz, 0511-643 3516, Jens.Gramenz@leibniz-liag.de
Klaus Krause, 0511-643 3453, Klaus.Krause@leibniz-liag.de

Die Namen und Kontaktdaten der weisungsempfangsberechtigten Personen im LIAG sind für die Ansprechpartner auch innerhalb der Anwendung im Programmbereich der Mitarbeiter-Verwaltung einsehbar.

Datum, Ort

Datum, Ort

Unterschrift (Auftraggeber)

Unterschrift (Auftragnehmer)

Name, Vorname, Funktion

Name, Vorname, Direktor LIAG